

MIT LEICHTIGKEIT ZUM ZIEL

Ihr gutes Recht ist unser Antrieb

UNSERE LEISTUNGEN



Energierecht



Öffentliches Bau-, Planungs-
und Umweltrecht



Verkehrsrecht



Gesellschafts- und
Handelsrecht



IT- und
Datenschutzrecht



Arbeitsrecht



Familien- und
Erbrecht

IWP Rechtsanwälte ist eine Anwaltskanzlei, die sich auf rechtliche Fragen rund um Erneuerbare Energien, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht und Arbeitsrecht spezialisiert hat. Unsere Kanzlei vertritt Sie mit zuverlässigem Know-how und viel persönlichem Engagement.

Leidenschaftliche Expertise: Wir vereinen unsere juristische Fachkompetenz mit Ehrgeiz und Mut, um Sie sicher an Ihr Ziel zu bringen.

ENERGIERECHT

Alle Aspekte der Planung, des Baus sowie des Betriebs von EE-Anlagen sind in Deutschland technisch und rechtlich streng geregelt. Für den Prozess von der Suche und Sicherung der geeigneten Flächen bis zur stromproduzierenden Anlage benötigt man erfahrene „Lotsen“, um alle rechtlichen Vorgaben zu meistern.

Wir beraten Projektentwickler bei der Standortsicherung, Genehmigung, beim Netzanschluss, Bau, Betrieb und Verkauf.



Die juristische und strategische Beratung vor, während und im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist eine der Tragsäulen erfolgreicher Projektentwicklung und ein Kern unseres Leistungskatalogs.



Standortsicherung, Erschließung, Bau, Betriebsführung, Ausgleichsmaßnahmen, Kooperationen und Projekteinkauf verlangen Rundumblick, interdisziplinäres Zusammenwirken aller Beteiligten und klare Kommunikation. Hier kommen die individuellen Stärken aller Mitglieder unseres Beraterteams zur Geltung.



Der Zugang der EE-Anlagen zum allgemeinen Versorgungsnetz gehört zu den zentralen Themen des EEG. Dazu zählen im Kern die Informationsbeschaffung zum Verknüpfungspunkt, die Bewertung der rechtlichen Anschlussbedingungen und das Sichern der Einspeisevergütung.



Die breite Akzeptanz der EE-Anlagen bei Bürgern und Kommunen vor Ort zu wahren, gehört zu den Top-Themen der Projektentwicklung.

IHR REFERENT



PHILIPP DÖHMEL

- Rechtsanwalt
- seit 2016 rechtsberatend in der Erneuerbare-Energien-Branche
- Referat öffentliches Bau-, Planungs- und Umweltrecht
- Mitglied im Juristischen Beirat des BWE

Bundesevorgaben zur Beschleunigung im Bereich Windenergie

Fachtagung „Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern“,
Landesverband Erneuerbare-Energien Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 18. April 2023

Agenda

- 1. Warum Beschleunigung?**
- 2. Energierecht**
- 3. Planungsrecht**
- 4. Artenschutzrecht**
- 5. Immissionsschutzrecht**
- 6. Sonstiges**
- 7. Fazit**

Warum Beschleunigung? ... ein kurzer Rückblick



8. Dezember 2021: Ampel-Koalition übernimmt Regierungsgeschäfte

Sommer 2021/ Sommer 2022: Flutkatastrophe im Ahrtal/ Waldbrände in Europa/ Überschwemmungen in Pakistan

24. Februar 2022: Russland überfällt die Ukraine

26. September 2022: Sprengung der Nordstream-Pipeline

15. April 2023: Abschaltung der letzten drei verbliebenen Atommeiler in Deutschland

Energierrecht

„Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, G. v. 20. Juli 2022

Änderung EEG:

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

m.W.v. 29. Juli 2022

Energierrecht

Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (StromPBG), G. v. 20. Dezember 2022, m.W.v. 24. Dezember 2022

- 1) Neueinführung StromPBG: Abschöpfung von Überschusserlösen bei Vermarktung von EE-Strom
- 2) Änderung im EEG: BNetzA kann Höchstwerte der Ausschreibungen um bis zu 25% anheben

Planungsrecht

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), G. v. 20. Juli 2022, m.W.v. 01. Februar 2023

1) Neueinführung WindBG: Festlegung verbindlicher Flächenziele für die Bundesländer

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ² *
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45

Planungsrecht

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), G. v. 20. Juli 2022, m.W.v. 01. Februar 2023

2) Änderung BauGB:

- enge Verzahnung von Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG mit Steuerungselementen der Länder und der Planungsträger (§ 249 BauGB - neu)
 - **Bei Erreichen der Flächenbeitragswerte:** Entfallen der Privilegierung der Windenergie außerhalb der Flächen nach WindBG – Ausnahme für Repowering bis zum 31. Dezember 2030
 - **Bei Verfehlen der Flächenbeitragswerte:** Privilegierung im gesamten Außenbereich bis zu Erreichung der Flächenbeitragswerte - Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden.

Planungsrecht

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften, G. v. 08. Oktober 2022, m.W.v. 13. Oktober 2022

1) Änderung **BauGB** (in Kraft getreten zum 01.02.2023):

- Übergangsregeln, insb. „**positive Vorwirkung**“ (§ 245e BauGB):
 - „(4) Die [Ausschlusswirkung von FNP/ROP] können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.“

Planungsrecht

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften, G. v. 08. Oktober 2022, m.W.v. 13. Oktober 2022

2) Änderung **BauGB** (in Kraft getreten zum 01.02.2023):

- gesetzliche Normierung sog. „**isolierter Positivplanung**“ im Umfang von bis zu 25% der bereits ausgewiesenen Fläche (§ 245e Abs. 1 S. 5-8 BauGB)
 - „kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden“
 - „kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden“
- ... d.h.: Ausweisung zusätzlicher Flächen, ohne i.Ü. bestehende Konzentrationszonenplanung zu berühren vereinfachte Ausweisung unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung bereits ausgewiesener Flächen

Planungsrecht

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, G. v. 04. Januar 2023, m.W.v. 01. Januar bzw. Februar 2023

Änderung BauGB/BauNVO:

- gesetzliche Vermutung gegen „**optisch bedrängende Wirkung**“ bei Abstand \geq der zweifachen Anlagenhöhe (§ 249 Abs. 10 BauGB)
- Privilegierung von bestimmten Kombinationen WEA/**Wasserstoff** im Außenbereich (§ 249a BauGB)
- Zulässigkeit von Wasserstoffanlagen i.S.v. § 249 Abs. 4 BauGB in PV-Sondergebieten (§ 14 Abs. 4 BauNVO)
- (Verordnungsermächtigung der Länder zugunsten EE-Ausbau auf **Tagebaufolgef**lächen (§ 249b BauGB))

Planungsrecht und Artenschutzrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG), G.v. 22. März 2023, m. (teilweise) W.z. 28. September 2023

Änderung ROG:

- Stärkung der vorgelagerten **Raumverträglichkeitsprüfung** (§ 15 ROG-neu)
- Erleichterung der **Zielabweichung** (§ 6 Abs. 2 ROG-neu)

Änderung WindBG:

- temporärer **Verzicht auf UVP und Artenschutzprüfung** in bestimmten Gebieten (§ 6 WindBG-neu und **bereits in Kraft**)
- Rechtsgrundlage: Art. 6 der Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (VO (EU) 2022/2577)

Artenschutzrecht

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), G. v. 20 Juli 2022, m.W.v. 29. Juli 2022

Änderung BNatSchG:

- erstmalig gesetzliche Konkretisierung der signifikanten Erhöhung des **Tötungs- und Verletzungsrisikos** von Vögeln durch WEA i.S.v. § 44 BNatSchG (§ 45b Abs. 1-5 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)
- Konkretisierung **fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen** (§ 45b Abs. 6 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG)
- Konkretisierung der vormals hochumstrittenen Voraussetzungen zur Erteilung einer **artenschutzrechtlichen Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, wenn signifikante Risikoerhöhung vorliegt (§ 45b Abs. 8 BNatSchG)
- **Erleichterungen für Repowering** (§ 45c BNatSchG)

Immissionsschutzrecht

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften, G. v. 08. Oktober 2022, m.W.v. 13. Oktober 2022

Änderung BImSchG:

- temporäre Abweichungsmöglichkeit von Vorgaben zu Schall und Verschattung (§ 31k BImSchG)
- Erleichterung des Prüfumfanga bei Repowering - Vorhaben
- Begrenzung des Prüfungsumfanga der Änderungsgenehmigung bei
 - **Typenwechsel** auf nachteilige Auswirkungen (§ 16b Abs. 7 BImSchG)
 - Leistungsupgrade auf Standsicherheit, Schall und Turbulenzen (§ 16b Abs. 8 BImSchG)

Sonstiges / Sonstige „Meilensteine“

Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich, G. v. 14. März 2023, m.W.v. 01. Januar 2024 bzw. 14. März 2023

- Bildung von Planungskammern/-senaten (§ 188b VwGO)
- Verschärfte innerprozessuale Präklusion (§ 87b Abs. 4 VwGO)

Flugsicherung: BAF reduziert Anlagenschutzbereiche um Drehfunkfeuer um rund 75%, ersetzt alte Anlagen & erhöht Fehlertoleranz; DFS nutzt verbesserte Berechnungsformel bzgl. Störungen

Deutscher Wetterdienst (DWD) reduziert Anlagenschutzbereiche um **Wetterradare** um fast 90%

Fazit

- viel passiert, wenngleich noch **vieles offen und zu tun**:
 - bspw. Gesetzentwurf zur BImSchG-Novelle,
 - Personalausstattung in den Behörden
 - und (leider auch) tatsächliche Verfahrensbeschleunigung in vielen Behörden
 - weiterhin herausfordernd: die grds. kurzen Beteiligungsfristen in den Gesetzgebungsverfahren – **gut gedacht = gut gemacht?**
- Umsetzung der Flächenbeitragswerte bleibt in vielen Bundesländern **offen** – auch in Mecklenburg- Vorpommern
- **Positiv**: „Zahlen der Fachagentur Wind an Land für das erste Quartal machen deutlich, dass die Zahl der Genehmigungen im Vergleich zum Vorjahresquartal **deutlich steigen**. Bundesweit wurden 295 Anlagen mit 1.645 Megawatt Leistung neu genehmigt - nach 213 Anlagen bzw. rund 1.110 Megawatt im Vorjahresquartal.“ (Aus aktuellem „BWE-Windbrief“ v. 12.04.2023)

Ihre Fragen

VIELEN DANK!

Bildquellen

Ampel-Selfie

<https://www.tagesschau.de/multimedia/bilder/koalition-ampel-101.html>

Ukraine-Krieg

<https://www1.wdr.de/nachrichten/ukraine-konflikt-108.html>

Waldbrände

<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/freital-pirna/ticker-waldbrand-brand-saechsische-schweiz-tschechien-nordsachsen-brandenburg-104.html>

Flut in Pakistan

<https://www.deutschlandfunk.de/gruende-flutkatastrophe-pakistan-100.html>

Nordstream-Leck

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/nord-stream-eins-103.html>

Kontakt

Ikert-Tharun | Wähling und Partner
Rechtsanwälte PartG mbB

Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen
Tel. 03521 4119-19

beratung@iw-partner.de

